

**Anordnung
über das Herstellen, Errichten, Betreiben und Ändern
von Rundfunkempfängern
und Empfangsantennenanlagen
für den Hör- und Fernseh-Rundfunk
— Rundfunk-Anordnung —
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I
Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung regelt das Herstellen, Errichten, Betreiben und Ändern von Hör- und Fernseh-Rundfunkempfängern (Rundfunkempfänger) sowie von Empfangsantennenanlagen für den Hör- und Fernseh-Rundfunk.

Abschnitt II
Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Begriffe und Definitionen

(1) Rundfunk ist ein Funkdienst, dessen Aussendungen zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind. Dieser Dienst umfaßt den Hör- und den Fernseh-Rundfunk.

(2) Rundfunkempfänger (Rundfunkempfangsanlagen) sind technische Einrichtungen zur Wiedergabe von Aussendungen des Hör- und Fernseh-Rundfunks.

(3) Empfangsantennenanlagen sind technische Einrichtungen zum Empfang der Aussendungen des Hör- und Fernseh-Rundfunks, zur Umwandlung bzw. Zuführung der Signale an die Rundfunkempfänger.

(4) Empfangsantennenanlagen und ihre Bestandteile für den Hör- und Fernseh-Rundfunk im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) **Einzelantennenanlagen**, bestehend aus Antennen (Antennen gemäß Buchst. e ausgeschlossen), Zuführungskabel und gegebenenfalls Antennenverstärkern,
- b) **Gemeinschaftsantennenanlagen**, bestehend aus Antennen, Antennenverstärkern mit einstufigem Verteilnetz zur Versorgung eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe,
- c) **Großgemeinschaftsantennenanlagen**, bestehend aus Antennen, Antennenverstärkern mit zwei- bzw. dreistufigem Verteilnetz zur Versorgung von mehreren Gebäuden eines Wohngebietes oder eines gesamten Wohngebietes,
- d) **Kabelrundfunkempfangsanlagen**, bestehend aus einer Empfangsantennen- und Verteilanlage mit dreistufigem oder größerem Verteilnetz zur Versorgung großer oder mehrerer Wohngebiete sowie den zentralen Empfangs- und Signalaufbereitungsanlagen für die Übertragung zusätzlicher Nachrichten und Daten,
- e) **Satellitenrundfunkempfangsanlagen**, bestehend aus Empfangsantennenanlagen zum Empfang von Satellitenrundfunkaussendungen,
- f) **Kopfstationen**, bestehend aus der Gesamtheit von technischen Einrichtungen, die die von der Empfangsantennenanlage aufgenommenen Hör- und Fernseh-Rundfunksignale zur Einspeisung in das Verteilnetz aufbereiten. In Kopfstationen können zusätzliche Hoch-

frequenzsignale eingespeist und anlageninterne Signale erzeugt werden,

- g) Verteilnetze, bestehend aus der Gesamtheit der technischen Einrichtungen zur Verteilung der aufbereiteten Signale an die Teilnehmer.

Abschnitt III

Teilnahmebedingungen am Hör- und Fernseh-Rundfunk

§ 3

Anmeldung von Rundfunkempfängern

(1) Rundfunkempfänger sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den Eigentümer, Rechtsträger oder Besitzer bei dem für den Wohnsitz zuständigen Postamt anzumelden.

(2) Rundfunkempfänger sind schriftlich anzumelden. Dafür sollen die Vordrucke der Deutschen Post verwendet werden.

(3) Bei der Anmeldung von Rundfunkempfängern sind anzugeben:

- a) Name und Anschrift des Anmeldepflichtigen,
- b) zutreffende Gebührenart (nur für Bürger),
- c) Anzahl der Rundfunkempfänger — getrennt nach Gebührenart (nur für Staatsorgane und Betriebe),
- d) gegebenenfalls Antrag mit Unterlagen für eine Gebührenbefreiung.

Die Kundennummer im Postzeitungsvertrieb soll angegeben werden. Veränderungen zu den Angaben sind dem Postamt unverzüglich mitzuteilen, bei dem die Anmeldung erfolgte.

(4) Belege über die ordnungsgemäße Zahlung der Gebühr odea* über die Gebührenbefreiung gelten als Nachweis der Anmeldung.

§ 4

Anmeldepflicht für Bürger

(1) Anzumelden ist jeweils nur der Rundfunkempfänger, der in der zutreffenden höchsten Gebührenart (Anlage 1) zum Empfang des Hör- und Fernseh-Rundfunks bereitgehalten wird. Das gilt unabhängig von der Anzahl der bereitgehaltenen Rundfunkempfänger. Die Anmeldepflicht gilt auch bei Anschluß an eine Empfangsantennenanlage.

(2) Ehegatten, Verwandte oder Verschwägte oder diesen rechtlich gleichgestellte Bürger, die in einem Haushalt Zusammenleben, brauchen Rundfunkempfänger nicht anzumelden, wenn einer dieser Bürger bereits Rundfunkgebühren in der zutreffenden (oder einer höheren) Gebührenart entrichtet. Als Haushalt gilt, wenn die genannten Personen zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften. Wohnt und wirtschaftet innerhalb einer gemeinsamen Wohnung eine einzelne Person für sich, gilt diese als selbständiger Haushalt. Untermieter (Familien oder Einzelpersonen) gelten ebenfalls als eigener Haushalt.

(3) Für Schüler, Lehrlinge und Studenten, die nicht im Haushalt ihrer Eltern oder Verwandten leben und deren Lehrlingsentgelt bzw. Stipendium die Leistungen der Sozialfürsorge nicht überschreitet, besteht keine Anmeldepflicht.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Rundfunkempfänger, die für Fahrzeuge bestimmt und in diese eingebaut sind. Jeder dieser Rundfunkempfänger ist anzumelden.

§ 5

Anmeldepflicht für Betriebe

(1) Staatsorgane und Betriebe mit mehr als 5 Beschäftigten haben jeden Rundfunkempfänger anzumelden. Betriebe bis zu 5 Beschäftigten unterliegen der Anmeldepflicht für Bürger.